

Kindergartenordnung

des Kindergartens der Verbandsgemeinde Heidesheim*

Aufgrund des § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30. August 2000 folgende Verwaltungsordnung für den Kindergarten "Unterm Regenbogen" der Verbandsgemeinde Heidesheim Taunusstraße 1, 55263 Wackernheim erlassen:

I. Allgemeines

1. Tageseinrichtung

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein. Der Kindergarten wird als Tageseinrichtung mit einer integrierten Ganztagsgruppe geführt. Es besteht zusätzlich als Ausnahmeregelung gemäß den Ausführungen der Kindertagesstättenplanungsverordnung die begrenzte Möglichkeit - je nach Auslastung des Kindergartens - Schulkinder bis zum 10. Lebensjahr aufzunehmen.

2. Aufgaben

Der Kindergarten will die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. Er soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag am Kind zu erfüllen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten notwendig. Eine aktive Beteiligung der Eltern / Sorgeberechtigten an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens ist deshalb Voraussetzung. Die letzte Verantwortung für den Kindergarten und seine Gesamtkonzeption bleibt jedoch beim Träger des Kindergartens.

3. Einzugsbereich

Für den Kindergarten gilt folgender Einzugsbereich:

Ortsgemeinde Wackernheim.

Soweit in dem Kindergarten freie Plätze vorhanden sind, können im Einzelfall auch Kinder aufgenommen werden, die außerhalb des Einzugsbereiches leben; hierbei sind Kinder aus dem Verbandsgemeindegebiet bevorzugt zu berücksichtigen.

*Fußnote: geändert durch Artikel 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 und durch die Änderungssatzung vom 29.03.2002 und 19.12.2003

II. Aufnahme, Abmeldung

1. Aufnahmebedingungen

In den Kindergarten können gemäß § 5 des Kindertagesstättengesetz (KitastG) Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen werden, wenn sie über die nötige körperliche und geistige Reife verfügen. Es handelt sich um einen Rechtsanspruch auf Erziehung.

Folgende schriftliche Unterlagen sind vor der Aufnahme vorzulegen:

- a) Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
- b) Die ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei ist und keine Einwände gegen die Aufnahme in den Kindergarten bestehen. Die Bestätigung darf nicht älter als 1 Woche sein.
- c) Die von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung über das Abholen bzw. Bringen des Kindes.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Eltern / Sorgeberechtigten sollten aus pädagogischem Grund den Kindergarten informieren, ob sie alleinerziehend / getrennt lebend sind, so daß besondere Belange berücksichtigt werden können. Für dringende Fälle ist bei der Kindergartenleitung eine Rufnummer zu hinterlegen.

Auch sonstige Veränderungen, z.B. ein Umzug innerhalb des Ortes oder die Geburt eines weiteren Kindes, sind der Kindergartenleitung mitzuteilen.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtentwicklung der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Abmeldung

Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 01.08.eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Eltern/ Sorgeberechtigten haben ihr Kind bei der Kindergartenleitung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abzumelden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Aus wichtigem Grund (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) kann ein Kind mit einer kürzeren Frist zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Einen Monat vor Ablauf des Kindergartenjahres kann eine Kündigung frühestens zum 31.07. erfolgen. Für die beiden letzten Monate vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

Wird ein Kindergartenplatz einen Monat nach Zusage ohne ausreichende Begründung und nach persönlicher Aufforderung nicht in Anspruch genommen, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Hierbei ist der entstandene Elternbeitrag zu leisten.

III. Betrieb

1. Gruppenzusammensetzung

Die Förderung der Gesamtpersönlichkeit der Kinder geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen in Form von situationsbezogenen Angeboten in den unterschiedlichsten Bereichen, wie freies Spiel, musisch-rhythmische Betätigung, Bewegungserziehung, Sprachpflege, kreatives Gestalten, Sammeln von Erfahrungen in der Natur, Umwelt und Technik, sowie Verkehrserziehung.

2. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet jeweils von

montags - freitags
vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
für Berufstätige von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
montags - donnerstags
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

montags - freitags
für die Ganztagskinder
durchgehend von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Berufstätige Eltern /Sorgeberechtigte können mit der Kindergartenleitung zusätzliche Betreuungszeiten in Notfällen absprechen.

Abweichungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung zulassen. Sie werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und / oder durch Elternbriefe bekanntgegeben.

3. Elternbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag wird einkommensabhängig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes jährlich für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgesetzt. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle ist die Verbandsgemeinde Heidesheim. Zusätzlich werden die jeweils mtl. fälligen Nebenkosten,- Tee- und Bastelgeld / 3,00 EUR und Kosten für das Frühstücksbuffet monatlich 3,50 EUR vom Träger erhoben. Die Kosten für das Mittagessen der Kinder im Ganztagsbereich betragen bei einer wöchentlichen Teilnahme von 1-3 mal 25,00 EUR monatlich, bei einer wöchentlichen Teilnahme von 4 - 5 mal 41,00 EUR monatlich. Die Elternbeiträge und Nebenkosten sind mtl. unter Angabe der Personenkontonummer auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung erleichtert die Zahlungsweise.

4. Bringen und Abholen der Kinder

Die Eltern/ Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind regelmäßig und gemäß den getroffenen Vereinbarungen in den Kindergarten zu bringen bzw. abzuholen. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist der Kindergarten zu benachrichtigen.

5. Sprechzeiten

Jede Erzieherin /Jeder Erzieher hat feste Sprechzeiten. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

6. Ferienzeiten

Die Zeiten, in denen kein Kindergartenbetrieb stattfindet, werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergarten ist in der Weihnachtszeit geschlossen. Die genauen Termine werden ebenfalls rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Jede ansteckende Krankheit eines Kindes oder eines Familienmitgliedes ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei folgenden Krankheiten :

Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, Übertragbare Augen- und Hautkrankheiten.

Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen in §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, oder die verlaust sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Verlaustung - auch in der Familie - den Kindergarten besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, die belegt, daß gegen einen Kindergartenbesuch des Kindes keine Bedenken bestehen.

Wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorliegt, dem Kind aber dennoch Medikamente verabreicht werden müssen, kann keine medizinische Betreuung durch das Kindergartenpersonal erfolgen. Lediglich bei chronischen Erkrankungen (Asthma) kann eine Hilfestellung erfolgen, hierbei sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

8. Arbeitsgemeinschaften

Nehmen die Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen an Arbeitsgemeinschaften oder Ausbildungsveranstaltungen teil, wird der Kindergarten an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen. Die Eltern /Sorgeberechtigten erhalten hiervon mindestens eine Woche vorher Mitteilung. In Härtefällen wird nach Absprache mit dem Kindergarten für eine Möglichkeit der Betreuung gesorgt (z. B. Kindergarten in Heidesheim).

9. Aufsicht

Das Personal des Kindergartens ist zur Aufsicht während des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten, einschließlich der Dauer der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem verpflichtet. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Kindergartenpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern / Sorgeberechtigten oder deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter.

verantwortlich.

Sollten die Personensorgeberechtigten bestimmen, dass das Kindergartenkind auch von Jugendlichen abgeholt wird, sollte das Mindestalter (je nach Reifegrad nicht unterschritten werden).

Bei Festivitäten, an denen Eltern / Sorgeberechtigte mit Ihren Kindern teilnehmen, wird die Aufsichtspflicht auf die Eltern /Sorgeberechtigten übertragen.

10. Heimweg

Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. Hierzu ist die in der Anlage beigefügte Erklärung abzugeben. In der Regel kann sich das Kindergartenpersonal auf eine solche Erklärung der Eltern verlassen. Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Kind für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Reifegrad, seiner charakterlichen Veranlagung oder wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Heimweg den Anforderung des Heimwegs trotz der entsprechenden Erklärung der Eltern nicht gewachsen ist, so ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Kind abgeholt wird.

11. Versicherungen

Die Kinder sind gemäß der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes versichert, auch wenn kein Kindergartenpersonal anwesend ist.

Bei Ausflügen, an denen Eltern /Sorgeberechtigte mitbetreuen, sind auch diese mitversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten, und gegebenenfalls eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

IV. Schlußvorschriften

1. Weisungsbefugnis / Ausschluss

Das Kindergartenpersonal übt das Hausrecht aus.

Bei groben Verstößen gegen diese Kindergartenordnung und in Fällen, in denen die Eltern /Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge / Nebenkosten länger als 3 Monate in Verzug sind, kann der Kindergartenträger den weiteren Besuch des Kindergartens mit sofortiger Wirkung untersagen.

2. Beschwerden

Beschwerden sind der Kindergartenleitung oder einer Erzieherin / einem Erzieher oder einem Mitglied des Elternausschusses oder der Verbandsgemeindeverwaltung / Sachgebiet Soziales und Kultur vorzutragen.

/6

3. Elternausschuss

Für den Kindergarten ist jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres ein Elternausschuss zu wählen. Wahl und Aufgabe des Elternausschusses ergeben sich aus der Elternausschussverordnung.

Anlage: Sozialpädagogisches Konzept für den Teilzeit- / Ganztagsbereich oder für die Schulkinder

V. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2000 in Kraft; sie ersetzt alle bisherigen Kindergartenordnungen.

Heidesheim, den 31. August 2000

(Hans-J.Bock)
Bürgermeister

Einverständniserklärung gemäß III Nr. 10 Kindergartenordnung

Wir sind einverstanden, dass unser Kind

geb. amallein den Heimweg vom Kindergarten aus antreten darf.

Wir verpflichten uns, alle daraus erwachsenen Ansprüche zu übernehmen und stellen die Leitung und das Personal des Kindergartens von aller Verantwortung frei.

Eine Durchsicht dieser Erklärung haben wir erhalten.

Ort, Datum

Name des Personensorgeberechtigten:

(Unterschrift)